

# Reservierungsvereinbarung -Anschlusszusage gemäß § 4 KraftNAV-

zwischen

Westnetz GmbH  
Florianstraße 15-21  
D-44139 Dortmund

nachfolgend „**Netzbetreiber**“ genannt

und

Kundenname  
Musterstraße, Hausnummer  
D-XXXXX Mustertstadt

nachfolgend „**Anschlussnehmer**“ genannt

im Folgenden gemeinsam „**Vertragsparteien**“ genannt

## 1 Anschlusszusage

Der Netzbetreiber erteilt dem Anschlussbegehren vom **xx.xx.xxxx** des Anschlussnehmers mit Abschluss dieser Vereinbarung eine Anschlusszusage gemäß § 4 der Verordnung zur Regelung des Netzanschlusses von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (KraftNAV) vom 26. Juni 2007.

## 2 Reservierung der Netzanschlussleistung

(1) Zur Einspeisung in das **110-kV**-Netz für das geplante Kraftwerk in **<Ort>** am **<Netzanschlusspunkt>** reserviert der Netzbetreiber für den Anschlussnehmer eine Netzanschlussleistung in Höhe von insgesamt **<xxx>** MVA gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 3 KraftNAV. Dies entspricht einer Wirkleistung von **<xxx>** MW bei einem Leistungsfaktor (cos phi) von **1**.

(2) Der Netzbetreiber wird für die Dauer dieser Vereinbarung ohne Abstimmung mit dem Anschlussnehmer Maßnahmen unterlassen, die nachteilige Auswirkungen auf das Netzanschlusskonzept gemäß Machbarkeitsstudie haben. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Versorgung und/ oder der Systemsicherheit sowie Maßnahmen, welche auf Grund gesetzlicher Vorgaben – insbesondere Vorgaben des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) und dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft- Wärme-Kopplung (KWK) – durch den Netzbetreiber vorzunehmen sind, bleiben hiervon unberührt.

(3) Das Netzanschlusskonzept ist in der Machbarkeitsstudie **<Titel>** vom **<Datum>** detailliert beschrieben. Die Machbarkeitsstudie ist als Anlage **<A>** dieser Vereinbarung beigelegt. Der Inhalt der Machbarkeitsstudie ist den Vertragsparteien bekannt und Grundlage dieser Vereinbarung.

## 3 Reservierungsgebühr

(1) Für die exklusive 12-monatige Reservierung der Netzanschlussleistung im Rahmen dieser Vereinbarung zahlt der Anschlussnehmer gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 KraftNAV einmalig eine Reservierungsprämie von 1.000,00 € je MW reservierter Leistung zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Dies ergibt somit einen Betrag in Höhe von insgesamt **<xxx.xxx> € zzgl. Umsatzsteuer.**

Die Reservierungsprämie ist binnen 10 Werktagen nach Rechnungsstellung durch den Netzbetreiber fällig und zahlbar.

Sollte keine fristgerechte Zahlung der Reservierungsgebühr erfolgen, verfällt die Vorrangstellung des Anschlussbegehrens des Anschlussnehmers und die Anschlusszusage des Netzbetreibers verliert ihre Gültigkeit.

(2) Bei einer Realisierung des Kraftwerksprojekts wird die Reservierungsprämie gemäß Absatz 1 auf die durch den Anschlussnehmer zu tragenden Kosten für die Errichtung des Netzanschlusses angerechnet. Eine Rückerstattung der gezahlten Reservierungsprämie erfolgt lediglich in den Fällen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 der KraftNAV.

(3) Endet die Reservierungsvereinbarung, ohne dass ein Netzanschlussvertrag abgeschlossen wird, obwohl seitens des Netzbetreibers ein diesbezügliches Angebot unterbreitet wurde, besteht gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 1 KraftNAV kein Anspruch auf Rückzahlung der gezahlten Reservierungsprämie.

## 4 Vorrangstellung

(1) Das geplante Kraftwerk des Anschlussnehmers genießt zunächst für die Dauer dieser Reservierungsvereinbarung eine Vorrangstellung bezüglich der Netzanschlussleistung am **<Netzanschlusspunkt>**. Diese Vorrangstellung gilt gegenüber künftigen dritten Anschlussbegehren, die beim Netzbetreiber während der Dauer dieser Reservierungsvereinbarung angefragt werden und mit dem Vorhaben des Anschlussnehmers netztechnisch konkurrieren, vorbehaltlich gesetzlicher und behördlicher Vorgaben.

(2) Der Anschlussnehmer hat, vorbehaltlich der Erteilung erforderlicher privat- und öffentlich rechtlicher Genehmigungen, Anspruch auf die netzanschlussbezogene Projektrealisierung nach den in der Machbarkeitsstudie festgelegten technischen Bedingungen. Eine Zustimmung zur Änderung des Netzanschlusskonzeptes durch den Netzbetreiber darf durch den Anschlussnehmer nicht verweigert werden, wenn deren technische und wirtschaftliche Auswirkungen nicht nachteilig sind.

(3) Die Vorrangstellung gemäß Absatz 1 gilt lediglich für den Netzanschluss am identifizierten Anschlusspunkt in Ziffer 2 Absatz 1. Mit Abschluss dieser Vereinbarung wird kein Vorrang bezüglich der Netznutzung bzw. des Netzzugangs des geplanten Kraftwerkes begründet.

#### **5 Netzanschlussvertrag / Verhandlungsfahrplan**

Die Vertragsparteien werden spätestens 3 Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung einen Zeitplan für die Verhandlungen des Netzanschlussvertrages (Verhandlungsfahrplan) im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 KraftNAV abschließen. Dieser soll den Abschluss des Netzanschlussvertrages spätestens zum Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung vorsehen.

#### **6 Rechtsnachfolge**

Die Übertragung dieses Vertrages bedarf der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

Eine Zustimmung des anderen Vertragspartners ist entbehrlich, wenn der Vertrag auf ein gemäß § 15 AktG verbundenes Unternehmen übertragen wird.

Tritt an Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers ist öffentlich bekannt zu machen und auf der Internetseite des Netzbetreibers zu veröffentlichen.

#### **7 Wirksamkeit, Laufzeit und Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Gegenzeichnung des Netzbetreibers in Kraft und gilt bis zum **xx.xx.20xx**, längstens jedoch 12 Monate.

(2) Sofern absehbar ist, dass der Netzanschlussvertrag aufgrund von nicht durch den Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen; insbesondere trotz Einhaltung des vereinbarten Verhandlungsfahrplans durch den Anschlussnehmer, nicht fristgerecht abgeschlossen werden kann, werden sich die Vertragsparteien über eine etwaige Verlängerung der Laufzeit um maximal 3 Monate gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 2 KraftNAV abstimmen.

(3) Die Vereinbarung endet vorzeitig ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Anschlussnehmer die sich aus Ziffer 3 Absatz 1 ergebende Zahlungsverpflichtung nach Rechnungslegung nicht fristgerecht erfüllt.

(4) Mit Abschluss des Netzanschlussvertrages gem. Ziffer 5 endet diese Vereinbarung automatisch.

#### **8 Gerichtsstand**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Dortmund.

#### **9 Vertraulichkeit**

(1) Alle Informationen, die zwischen den Vertragsparteien ausgetauscht werden, sind unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Sinne dieser Vereinbarung zu verwenden, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.

(2) Beide Vertragsparteien sind berechtigt, diese Informationen an ihre jeweiligen Betriebsangehörigen und Auftragnehmer sowie Behörden weiterzugeben, sofern sich diese den gleichen Vertraulichkeitsanforderungen unterworfen haben oder von Berufs wegen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind und sofern diese Weitergabe notwendig ist, um das geplante Kraftwerksprojekt zu verwirklichen.

(3) Der Netzbetreiber ist während der Laufzeit dieser Vereinbarung berechtigt, mit anderen Anschlussinteressenten über einen Netzanschluss zu verhandeln und diesen Informationen über den Kraftwerksstandort, das Netzanschlusskonzept und die Höhe der reservierten Netzanschlussleistung in anonymisierter Form weiterzugeben.

### 10 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon nicht berührt. Dies gilt auch, falls die Vereinbarung eine Lücke enthalten sollte, die die Vertragsparteien heute nicht erkennen. In all diesen Fällen werden die Vertragsparteien darauf hinwirken, dass die unwirksame Regelung oder die Lücke durch eine Regelung ersetzt wird, die dem wirtschaftlich Gewollten und dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

### 11 Schlussbestimmungen

(1) Sollten sich künftig das EnWG oder einschlägige Verordnungen, insbesondere die KraftNAV, ändern sowie künftiger Verordnungen dieser Vereinbarung entgegenstehen, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, eine notwendige Anpassung der Vereinbarung zu verlangen. Gleiches gilt für den Fall entsprechender bestands- bzw. rechtskräftiger Entscheidungen von Gerichten oder Behörden, insbesondere bei bestands- oder rechtskräftigen Entscheidungen der Bundesnetzagentur.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Bestätigung durch die jeweils andere Vertragspartei. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

..... **Musterort**, den .....

(Ort, Datum)

.....

**Anschlussnehmer** (Stempel, Unterschrift)

**Netzbetreiber** (Stempel, Unterschrift)

### Anlagen

**Anlage <A>**: Machbarkeitsstudie vom (Datum)

**Anlage <B>**: Muster-Verhandlungsfahrplan

# Individuelle Machbarkeitsstudie

Muster

### Verhandlungsfahrplan

Die Vertragsparteien vereinbaren folgenden Zeitplan für die Vertragsverhandlungen des Netzanschlussvertrages (Verhandlungsfahrplan):

Termin	Handlung	Betroffene Vertragspartei
xx.xx.xxxx	Austausch der Kontaktdaten der Ansprechpartner	Beide Vertragsparteien
xx.xx.xxxx	Technische Spezifikationen	Anschlussnehmer
xx.xx.xxxx	Übersendung Entwurf des Netzanschlussvertrages	Netzbetreiber
xx.xx.xxxx	Komentierung des Entwurfes des Netzanschlussvertrages	Anschlussnehmer
xx.xx.xxxx	Abstimmungsgespräch	Beide Vertragsparteien
xx.xx.xxxx		
xx.xx.xxxx		
xx.xx.xxxx		
12 Monate	Abschluss des Netzanschlussvertrages	Beide Vertragsparteien

..... **Musterort**, den .....

(Ort, Datum)

**Anschlussnehmer**  
(Stempel, Unterschrift)

**Westnetz GmbH**  
(Stempel, Unterschrift)